

ZH_OBERGERICHT UE220070 vom 5. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE220070

FR: ZH_OBERGERICHT UE220070 du 5 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE220070 del 5 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Statthalteramt Bezirk Horgen (nachfolgend: Statthalteramt) führte eine Strafuntersuchung gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen Tätlichkeiten zum Nachteil von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer; vgl. Urk. 9) aufgrund des vom Beschwerdeführer bei der Kantonspolizei Zürich entsprechend gestellten Strafantrages vom 28. Oktober 2021 (Urk. 9/2/3). Mit Verfügung vom 16. Februar 2022 stellte das Statthalteramt dieses Verfahren schliesslich ein (Urk. 3 = Urk. 9/6).

E. 1.1

Das Statthalteramt begründet die Einstellung des gegen den Beschwerdegegner 1 geführten Übertretungsstrafverfahrens zusammengefasst dahingehend, dass sich der genaue Sachverhalt und der Tatablauf aufgrund der diametral auseinandergehenden Aussagen der involvierten Personen nicht abschliessend erstellen lasse. Zeugen, welche zum Vorfall sachdienliche Aussagen machen könnten, seien keine vorhanden, weshalb letztlich die Aussage des Beschwerdegegners 1, wonach er dem Beschwerdeführer in Notwehr einen Faustschlag auf den Kiefer versetzt habe, mangels beweismässig erstellten Sachverhalts nicht beurteilt werden könne. Indessen gehe aus den Aussagen der Parteien hervor, dass es sich um eine gegenseitige Auseinandersetzung gehandelt habe und diese sich bereits an Ort und Stelle Gerechtigkeit verschafft hätten, womit von einer Bestrafung abgesehen werden könne. Des Weiteren erweise sich der Streit als zu unbedeutend, als dass das öffentliche Interesse nochmalige Sühne verlangen würde (Urk. 3 = Urk. 9/6).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat im hier zugrunde liegenden Strafverfahren Strafantrag gestellt (Urk. 9/2/3); er ist somit Privatkläger (Art. 118 Abs. 2 StPO). Im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme hat er zudem Fr. 306.– Schadenersatz verlangt für die durch den Faustschlag beschädigte Brille und sein Mobiltelefon (Urk. 9/2/7 S. 9). Was die Erfolgsaussichten anbetrifft, muss er sich jedoch enthalten lassen, dass er mit seinen Beschwerdevorbringen klarerweise nicht durchzudringen vermochte und die Einstellung des Strafverfahrens zu Recht erfolgte. Vor diesem Hintergrund ist der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege we-

- 12 - gen Aussichtslosigkeit der Beschwerde bzw. der (allfälligen) Zivilklage abzuweisen. 2. Ausgangsgemäss wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Aufgrund der offenkundigen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers, welcher als abgewiesener Asylsuchender mit Sozialhilfestopp seinen eigenen Angaben zufolge Fr. 500.– monatlich vom Sozialamt beziehe und sich mittels Unterstützung der Kirche und Kollegen verpflegen könne (Urk. 9/2/7 S. 16), sind die Kosten ausser Ansatz fallen zu lassen (vgl. Art. 425 StPO; ZK

StPO-GRIESSER, a.a.O., Art. 425 N 1 f.). 3. Mangels Umtrieben – namentlich da kein Schriftenwechsel erfolgte – ist dem Beschwerdegegner 1 sodann keine Prozessentschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

E. 1.3

Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten. Zuständig für deren Beurteilung ist die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz (Art. 395 lit. a StPO), mithin der Präsident der III. Strafkammer. 2. Rechtliches Gehör

E. 2

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zahlbar an den Rechtsvertreter, zuzüglich Mehrwertsteuer) zulasten der Staatskasse. Ferner liess er in prozessualer Hinsicht folgenden Antrag stellen (Urk. 2 S. 2): Eventualiter sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Entsprechend sei von der Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses abzusehen.

E. 2.1

Gemäss Art. 357 Abs. 2 StPO richtet sich das Verfahren der Übertretungsstrafbehörden sinngemäss nach den Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren, d.h. nach den Art. 352 - 356 StPO. Ist der Übertretungsstraftatbestand nicht erfüllt, so stellt die Übertretungsstrafbehörde das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung ein (Art. 357 Abs. 3 StPO). Nach dem Gesetz beendet die Verwaltungsbehörde somit die Untersuchung bzw. das Verfahren entweder durch einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung; die Erhebung einer Anklage durch die Verwaltungsbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen. Da die Verwaltungsbehörde keine Anklage erheben kann, hat sie bei einem von der beschuldigten Person bestrittenen Tatvorwurf somit in Beurteilung der Beweislage zu entscheiden, ob ein Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung zu erlassen ist. Dabei ist der für die Staatsanwaltschaft bei zu verfolgenden Vergehen und Verbrechen geltende Grundsatz "in dubio pro duriore" – der verlangt, dass im Zweifel das Verfahren seinen Fortgang nimmt – durch die Verwaltungsbehörde nicht strikt anzuwenden. Mit anderen Worten hat die Verwaltungsbehörde nicht zwingend einen Strafbefehl zu erlassen, wenn gewisse Zweifel an einer klaren Straflosigkeit bestehen (Beschluss der hiesigen Kammer vom 17.02.2014, Geschäfts-Nr. UE130180, E. II. 2. mit weiteren Hinweisen; vgl. ZK StPO-SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 357 N 7). Nach dem Gesagten kommt der Übertretungsstrafbehörde bei ihrem Entscheid über die Einstellung eines Strafverfahrens ein grösserer Ermessensspielraum zu. Auch in beweiswürdigen Konstellationen, in welchen das Ausmass der Zweifel an der Straflosigkeit der beschuldigten Person bei staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeit eine Anklage geböte, kann sich unter Umständen eine Einstellung rechtfertigen, wenn eine Übertretungsstrafbehörde über den Fortgang des Strafverfahrens zu entscheiden hat.

- 7 -

E. 2.2

Ferner gilt unabhängig von den prozessualen Möglichkeiten der zuständigen Strafbehörde der Grundsatz, dass je schwerer der Tatvorwurf wiegt, desto eher der Fall dem Gericht vorzulegen ist (vgl. BGE 138 IV 186 E. 4.1 in fine), im Umkehrschluss also bei

geringfügigeren Delikten eher eine Einstellung in Frage kommt. Dies ist bereits bei der Frage der gebotenen Untersuchungstiefe zu berücksichtigen. Nach Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Strafuntersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Strafverfolgungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zu. Sie hat zwar diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen und jeder Spur und jedem Hinweis nachzugehen, auch wenn die geschädigte Person sich solches vorstellt. Letzteres gilt in besonderem Masse im Übertretungsstrafverfahren. Die staatlichen Ressourcen sind auch im Bereich der Strafverfolgung nicht unbegrenzt, was dem gesetzlichen Verfolgungszwang (Art. 7 Abs. 1 StPO) faktische Grenzen setzt. Eine entsprechende Priorisierung ist unumgänglich. Während bei ungelösten Kapitalverbrechen auch die entfernte Möglichkeit eines Erkenntnisgewinns eine Beweisabnahme rechtfertigen kann, ist eine solche bei eigentlichen Bagatelldelikten nur angezeigt, wenn handfeste Anhaltspunkte dafür bestehen, dass etwas Entscheidendes dabei herauskommt (so Verfügung der hiesigen Kammer vom 13.03.2018, Geschäfts-Nr. UE170372, E. 4).

3.1.1. Der dem gegen den Beschwerdegegner 1 geführten Strafverfahren zugrundeliegende Sachverhalt stellt sich gemäss Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 10. November 2021 wie folgt dar: Am 25. August 2021 um 20:31 Uhr hat sich C._____ – die Freundin des Beschwerdegegners 1 – telefonisch bei der Einsatzzentrale gemeldet und schreiend sowie unverständlich angegeben, dass sie in Adliswil von einem Mann (dem Beschwerdeführer) verfolgt werde und sofort Hilfe benötige. Ebenfalls habe eine weitere unbeteiligte Person in der Einsatzzentrale angerufen und mitgeteilt, auf der Strasse sei ein riesen Geschrei zu hören, wobei eine Frau und zwei Männer vor Ort seien. Die um 20:34 Uhr in Adliswil eingetroffenen Einsatzkräfte der Kantonspolizei Zürich konnten den Streit hernach

- 8 - schlichten. In der Folge wurde der Beschwerdeführer von C._____ und dem Beschwerdegegner 1 beschuldigt, ihnen mit dem Tod sowie dem Stechen mittels seiner Insulin-Spritze gedroht zu haben, nachdem er C._____ auf ihrem Nachhauseweg ab D._____ im Bus gefolgt sei und sie sexuell belästigt und beschimpft habe (vgl. dazu Verfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat C- 1/2021/10009037). Schliesslich habe der von C._____ zu Hilfe gerufene Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführer mit der Faust ins Gesicht geschlagen.

3.1.2. Aus den Untersuchungsakten des Statthalteramts ist ersichtlich, dass C._____ dem Beschwerdegegner 1 um 20:15 Uhr u.a. folgende SMS-Nachrichten sandte: "HA SGFÜHL EN MAA VERFOLGT MICH SIT D._____, ER HÄT MI SCHO AGSPROCHE 2X", "DE BUS ISCH JETZT ABGFAHRE", "GETRAU MI NÖD USSTIGE" (Urk. 9/2/6 S. 2). Der Beschwerdeführer gab anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 27. Oktober 2021 mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen konfrontiert zu Protokoll, C._____ habe angefangen und er habe nichts gemacht. Er habe im Bus zu ihr gesagt: "Hallo schöne Frau" sowie ihr ein Kompliment für ihre schönen Tattoos gemacht. Der Beschwerdeführer stellte jedoch in Abrede, C._____ Geld angeboten oder sie als "scheiss Schlampe" betitelt zu haben, die es verdient hätte vergewaltigt zu werden. Er habe sie lediglich gebeten ihre Maske zu tragen, jedoch sei dann der Beschwerdegegner 1 auf ihn losgekommen und habe ihn geschlagen. Dabei habe er sich verteidigt, da er sich nicht schlagen lassen müsse (Urk. 9/2/7 F/A 102). Es sei richtig, dass er ihr und dem Beschwerdegegner 1 seine Insulin-Spritze gezeigt habe; dies aber nur, um zu verdeutlichen, dass er krank sei und keine Probleme benötige. Zudem habe es ein Gerangel gegeben um

sein Handy, weshalb er als die Polizei eingetroffen sei geschrien habe: "Überfall", "Hilfe, Hilfe" (Urk. 9/2/7 F/A 107). Eigentlich habe überhaupt C._____ ihn verfolgt und angegriffen – wobei sie stets am Handy gewesen sei –, weshalb er von ihr weggelaufen sei. Sie habe vielleicht ihre Tage gehabt, da sie ihn angegriffen und behauptet habe, von ihm belästigt zu werden. Mit ihr stimme wohl im Kopf etwas nicht, zumal sie so ein riesen Theater gemacht habe. Zunächst habe er gedacht, sie sei ein Single, da sie im Bus neben ihm gesessen sei, wobei sie einen Jupe bzw. ein bisschen vulgäre Kleidung getragen habe. Sie habe ihren Körper gezeigt um Männer zu provozieren und sich im Bus

- 9 - zu ihm hingezogen. Auf Vorhalt der Ergebnisse des nach Eintreffen der Polizei am 25. August 2021 durchgeführten Atemlufttestes, wonach er umgerechnet 1.48 Promille aufwies, bestätigt er, er wisse, dass er getrunken habe und es handle sich bei ihm um einen ganz normalen Wert (Urk. 9/2/7 S. 2 ff.).

E. 3

Da – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden – die Beschwerde sogleich abzuweisen ist, wurde in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet. Die Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 7-Urk. 9). Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers ist nachfolgend sodann lediglich soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, näher einzugehen.

- 3 - II. Formelles 1. Eintretensvoraussetzungen

E. 3.2

Hat ein Beschimpfter durch sein ungebührliches Verhalten zur Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben (Provokation), kann das Gericht den Täter gemäss Art. 177 Abs. 2 StGB von Strafe befreien. Nach Art. 177 Abs. 3 StGB ist eine Strafbefreiung ebenfalls möglich, wenn eine Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tötlichkeit erwidert worden ist (Retorsion). Auch eine Tötlichkeit kann Anlass zu einer Retorsion geben (BGer Urteil 6B_1056/2020 vom 25.08.2021 E. 4.3.2 mit Hinweis). Hauptgedanke des Absehens von Strafe ist, dass die Streitenden sich selber schon an Ort und Stelle Gerechtigkeit verschafft haben und der Streit zu unbedeutend ist, als dass das öffentliche Interesse nochmalige Sühne verlangen würde (OFK StGB-DONATSCH, 21. Aufl. 2022, Art. 177 N 13). Zur Entscheidung darüber, ob eine Retorsion vorliegt und eine Strafbefreiung vorzunehmen ist, kann im Sinne der Opportunität nicht nur das Gericht, sondern gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO auch die Staatsanwaltschaft zuständig sein (BSK StGB-RIKLIN, 4. Aufl. 2019, Art. 177 N 22). Die formellen und materiellen Einstellungsgründe von Art. 319 StPO – und damit auch die Möglichkeit der Strafbefreiung zufolge Retorsion – gelten desgleichen für die von den Übertretungsstrafbehörden vorzunehmenden Einstellungsverfügungen (vgl. ZK StPO-SCHWARZENEGGER, a.a.O., Art. 357 N 13; BSK StPO-RIKLIN, a.a.O., Art. 357 N 10), welchen gemäss Art. 357 Abs. 1 StPO zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen die Befugnisse der Staatsanwaltschaft zukommen.

E. 3.3

Bereits gemäss Darstellung des Beschwerdeführers lag einhergehend mit der Auffassung des Statthalteramtes eine gegenseitige Auseinandersetzung vor, zumal er bestätigte, dass er sich verteidigt habe sowie seine Insulin-Spritze hergenommen und gezeigt habe. Ferner anerkannte er, C._____ – die gemäss seiner Wahrnehmung mit ihrem Körper

Männer provozieren wollte – in stark alko- holisiertem Zustand "Komplimente" gemacht zu haben, welche diese aggressiv hätten werden lassen und letztlich zu den Belästigungsvorwürfen geführt hätten

- 10 - (vgl. oben Erw. Ziff. III. 3.1.2). Das Statthalteramt hat den ihm in der Folge durch den Beschwerdegegner 1 verpassten Schlag zudem zu Recht als Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB qualifiziert, bildet ein solcher Faustschlag doch ein typisches Beispiel für Tötlichkeiten, sofern dabei – wie vorliegend – einzig Schrammen, Kratzer, Schürfungen, blaue Flecken oder Quetschungen bewirkt wurden, ohne erhebliche Schmerzen zu verursachen (BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, a.a.O., Art. 126 N 3 und N 5). Dass bzw. inwiefern der Beschwerdegegner 1 darüber hinaus mehr als nur eine vorübergehende Beeinträchtigung seines Wohlbefindens beabsichtigte bzw. in Kauf nahm, vermochte der Beschwerdeführer nicht substantiiert darzutun und ist auch nicht ersichtlich. Das Statthalteramt hat die Handlung des Beschwerdegegners 1 (Tötlichkeiten) folglich im Rahmen seines Ermessensspielraums betreffend die gebotene Untersuchungstiefe bei geringfügigen Delikten zu Recht als Retorsionshandlung im Sinne von Art. 177 Abs. 3 StGB eingestuft. Im Übrigen lässt sich etwas Gegenteiliges mangels eines unabhängigen Zeugen oder anderweitiger (objektiver) Hinweise ohnehin nicht rechtsgenügend nachweisen. Auch der Beschwerdeführer vermag keine weiteren sachdienlichen Beweiserhebungen zu nennen, zumal die von ihm vorgeschlagenen Zeugen keine Angaben zur ihm vorgeworfenen Verfolgung und Beschimpfung von C. _____ für den Zeitraum im Bus bis zum Eintreffen des Beschwerdegegners 1 machen könnten. Deren formelle Befragung verspricht daher mit Blick auf den abzuklärenden Sachverhalt keinen entscheidenderheblichen Informationsgewinn. Ohnehin ist das Statthalteramt nicht verpflichtet, zur Untersuchung von Bagatelldelikten alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen, auch wenn sich der Beschwerdeführer solches vorstellt (vgl. vorne Erw. Ziff. III. 2.2). Unter den gegebenen Umständen, insbesondere bei der vorliegenden beweismässigen Konstellation und da das Statthalteramt ohnehin keine Anklage erheben könnte, ist nicht zu beanstanden, dass das Statthalteramt im Rahmen seines Ermessensspielraums (vgl. vorne Erw. Ziff. III. 2.1) die Untersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 betreffend den Vorwurf der Tötlichkeiten gestützt auf Art. 177 Abs. 3 StGB eingestellt hat.

E. 4

Damit ist die Beschwerde im Ergebnis abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

- 11 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Art. 29 Abs. 3 BV soll jedem Betroffenen ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation tatsächlichen Zugang zum Gerichtsverfahren vermitteln und die effektive Wahrung seiner Rechte ermöglichen. Es handelt sich hierbei um eine verfassungsmässige Minimalgarantie, welche für das Strafverfahren von der Strafprozessordnung umgesetzt und konkretisiert wird, wobei Letztere über die Garantie von Art. 29 Abs. 3 BV hinausgehen kann (vgl. BGE 142 III 131 E. 4.1). Art. 136 StPO konkretisiert die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Strafprozess. Gemäss dieser Bestimmung gewährt die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz

oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst unter anderem die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO; vgl. BGer Urteil 1B_227/2022 vom 01.06.2022 E. 5.2; BGer Urteil 1B_460/2022 vom 24.11.2022 E. 2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.